

// Im Blickpunkt

Die jüngsten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zum internationalen Steuerrecht zeichnet *Brandenburg* nach. Er stellt u. a. die aktuelle Verwaltungsauffassung zur steuerlichen Behandlung sog. „Funktionsverlagerungen“ dar, erläutert den gegenwärtigen Stand bei der Wegzugs- und der Hinzurechnungsbesteuerung und gibt einen Überblick über den derzeitigen Stand zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung. Hier stehen vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung insbesondere § 2a EStG – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen Deutschland – sowie – im EuGH-Verfahren „Lidl“ – die Berücksichtigung von Betriebsstättenverlusten innerhalb der EU auf dem Prüfstand.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Beförderung der Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte – Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999**

Mit Urteil vom 15.11.2007 – V R 15/06 hat der BFH entschieden, dass unentgeltliche Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die nicht für deren privaten Bedarf, sondern aufgrund betrieblicher Erfordernisse erbracht werden, nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Im Streitfall ging es um die Sammelbeförderung von Arbeitnehmern, für die keine zumutbare Möglichkeit bestand, den Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Arbeitnehmer hatten einen nicht kostendeckenden Fahrpreis von 1 DM zu entrichten. Das FA setzte nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nr. 3 UStG 1999 die Selbstkosten als Bemessungsgrundlage an. Der BFH bestätigt das der Klage stattgebende Urteil des FG: Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999 ist nur auf Leistungen anzuwenden, die bei einer unentgeltlichen Leistungserbringung nach § 3 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 2, Abs. 9 a UStG 1999 i.V.m. § 10 Abs. 4 UStG 1999 steuerbar sind. Die Beförderung der Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte ist keine Leistung aufgrund des Dienstverhältnisses i. S. von § 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG 1999, wenn für die Arbeitnehmer keine zumutbaren Möglichkeiten bestehen, die Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-863-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

Mit Urteil vom 8.11.2007 – V R 26/05 – hat der BFH entschieden, dass zum Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Identität des Abnehmers z. B. durch Kaufverträge und Vollmachten nachgewiesen werden muss. Die Aufzeichnung der USt-Idnr. reicht nicht aus, weil sich aus ihr nicht ergibt, wer der Leistungsempfänger ist. Die Beteiligten eines Leistungsaustau-

sches – und somit auch der Abnehmer – ergeben sich regelmäßig aus den zivilrechtlichen Vereinbarungen. Der Unternehmer hat im Rahmen des § 17 a Abs. 1 UStDV 1993 leicht und einfach nachprüfbar nachzuweisen, dass die Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder Abnehmer erfolgt ist. Im entschiedenen Fall ist der Klägerin, die an die Firma Z auf Madeira (Portugal) sechs Fahrzeuge veräußerte, dieser Nachweis nicht gelungen. Die von der Klägerin vorgelegten Versicherungen des ihr gegenüber als Bevollmächtigter der Z aufgetretenen B reichen für diesen Nachweis nicht aus. Aus der vorgelegten Vollmacht der Z lässt sich nicht entnehmen, dass B der Beauftragte der Z gewesen ist, weil Z eine Bevollmächtigung des B ausdrücklich bestritten hat und die Vollmacht überdies nur in portugiesischer Sprache vorgelegt worden ist.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-863-2 unter www.betriebs-berater.de

FG Niedersachsen: Mehrfachbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer – Vorlage an den EuGH

Mit Beschluss vom 2.4.2008 – 7 K 333/06 – hat das Niedersächsische FG dem EuGH die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Verstößt die Erhebung der deutschen Grunderwerbsteuer auf künftige Bauleistungen durch deren Einbeziehung in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks (sog. einheitlicher Leistungsgegenstand bestehend aus Bauleistungen sowie Erwerb des Grund und Bodens) gegen das europäische Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot des Art. 401 der MwSt-Systemrichtlinie, wenn die Grunderwerbsteuerlich belasteten Bauleistungen zugleich als eigenständige Leistungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen? Nach Auffassung des FG wirkt die GrESt in den Fällen des sog. einheitlichen Leistungsgegenstands wie eine zusätzliche Umsatzsteuer auf Bauleistungen, was gegen das gemein-

schaftsrechtliche Gebot, Mehrfachbelastungen mit Umsatzsteuer zu unterlassen, verstoße.

Volltext des Beschl: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-863-3 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**Zuständigkeit für Billigkeitsmaßnahmen**

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15.4.2008:

Unter Aufhebung der bisherigen Anordnungen wird die Zuständigkeit für Stundungen nach § 222 AO, Erlasse nach § 227 AO, Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO, Absehen von Festsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO und Niederschlagungen nach § 261 AO von Landessteuern und sonstigen durch Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und Abgaben – jeweils einschließlich Nebenleistungen – sowie für den Verzicht auf Zinsen nach § 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO, soweit sie auf durch Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern und Abgaben erhoben werden, neu geregelt. Die Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem BMF. Sie treten an die Stelle der Erlasse vom 2.1.2004 (BStBl. I S. 29).

Volltext des Erl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-863-4 unter www.betriebs-berater.de

BMF: Steuererlass für beschränkt Steuerpflichtige im Zusammenhang mit inländischen Spielen der europäischen Vereinswettbewerbe von Mannschaftssportarten

Schreiben vom 20.3.2008 – IV C 8 – S 2303/07/0009

Das BMF nimmt Stellung zu den Voraussetzungen eines Erlasses der ESt oder KSt nach § 50 Abs. 7 EStG auf Einkünfte, die ausländische Vereine und deren Spieler an inländischen Spielen im Rahmen europäischer Vereinswettbewerbe in Mannschaftssportarten aus diesen Spielen erzielen. Der Steuererlass gilt für Einkünfte aus Spielen im Rahmen der europäischen Vereinswettbewerbe im Basketball, Eishockey, Fußball, Handball, Volleyball sowie in vergleichbaren Mannschaftssportarten.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-863-5 unter www.betriebs-berater.de